

**Anordnung  
über die Grundversteuer beim Erwerb  
von Eigenheimen.**

Vom 15. Januar 1960

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Erwerb eines Arbeiter-Eigenheimes entsprechend der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) bzw. eines Land-Eigenheimes entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121) ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die beim Rat des Kreises bestehende Kommission für den Arbeiterwohnungsbaubau dem Erwerb zugestimmt hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von  
Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen  
gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. Januar 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

§ 9 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländische Bürger, die während der Aus- oder Weiterbildung Beihilfen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 erhalten, sind von der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten befreit.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) sowie der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) finden auf ausländische Bürger in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung Anwendung.

(3) Betriebe, die ausländische Bürger gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 zur Aus- oder Weiterbildung beschäftigen, haben für diese für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Die Anmeldung muß innerhalb eines Monats nach Beginn der Beschäftigung erfolgen. Die Beiträge werden von den Betrieben aus den bestätigten Lohnfonds finanziert; bei der Planabrechnung können diese Kosten für die Beurteilung der Erfüllung ausgesondert werden.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 485)

(4) Im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall sind die im § 8 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Beihilfen bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens für die Dauer von 6 Monaten, weiter zu zahlen.

(5) Ausländische Bürger, die ihre Lebenshaltungskosten selbst tragen und die keinen Lohn bzw. kein Gehalt nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 erhalten, sind zum Abschluß einer Krankheitskostenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt anzuhalten. Das gleiche gilt für nichtberufstätige Familienangehörige ausländischer Bürger.

(6) Ausländische Bürger, die gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Lohn bzw. Gehalt erhalten, unterliegt der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.“

§ 2

§ 2 der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) — Vertragsmuster — erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Aus- oder Weiterbildung erhält Herr/Frau ..... stl./monat..... DM an den vereinbarten Zahltagen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

(2) Die Versicherung gegen Krankheit und Arbeitsunfall sowie die Weiterzahlung des im Abs. 1 genannten Betrages im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit regelt sich entsprechend § 9 der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 4. Januar 1960 (GBl. I S. 59).“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: Winzer

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1557/1 vom 8. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für See- und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1403 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 8 — Nicht der menschlichen Ernährung dienende Fangprodukte der See- und Süßwasserfischerei (außer pflanzliche Produkte) — muß unter laufender Nummer 3 — Futterfische bestehend aus Sprotten, Bering IV, Strömling — nicht 80,— DM, sondern 60,— DM als Preis stehen.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1486 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Erzeugnisse aus Äthylenkohlenwasserstoffen — (Sonderdruck Nr. P 1073) wie folgt zu berichtigen ist:

Die unter der Warennummer 42 13 52 00 preisregulierten Erzeugnisse Elkol und Elkol EK wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1960 aus warenzeichenrechtlichen Gründen umbenannt in Glykol EL und Glykol EK.